

## Antrag auf Benutzung eines Spielplatzes (Grillplatzes)

Gemäß § 4 Abs. 3 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung  
der Gemeinde Aspach (siehe Rückseite)

Antragsteller: .....

Adresse: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Grillplatz  Mühlhau

Kreuzhalde

**Bitte Grillplatz unbedingt ankreuzen.**

am .....

von ..... Uhr bis ca. .... Uhr

mit ..... Personen (Anzahl angeben)

Der Antrag auf Benutzung beinhaltet keine Reservierung des Spielplatzes

Ich bestätige hiermit, die Richtigkeit der Angaben. Die Bestimmungen der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Aspach hinsichtlich Benutzung der Spiel- bzw. Grillplätze sind mir bekannt bzw. wurden mir erläutert. Der Betrieb von elektronisch verstärkten Musikinstrumente oder Musikwiedergabegeräten ist grundsätzlich verboten!

Mit ist bekannt, dass bei Zuwiderhandlungen diese als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 1 000 Euro geahndet werden.

**Die Verordnung und Regelungen der Landesregierung über die infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-COV-2 sind in höchstem Maße einzuhalten.**

Aspach,

.....  
(Unterschrift)

.....  
(bei Minderjährigen Unterschrift der Eltern)

Auszug aus der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Aspach

## **§ 4**

### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

#### **(Absatz 3)**

Die Spielplätze (Grillplätze) im Mühlhau und Kreuzhalde sind zur allgemeinen Benutzung frei. Gruppen ab 10 Personen haben die beabsichtigte Nutzung spätestens eine Woche vorher der Gemeindeverwaltung anzukündigen und müssen einen Verantwortlichen benennen.

Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere ist bei Benutzung der Grillstellen gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

Abfälle aus entsprechenden Veranstaltungen sind von den Benutzern selbst zu beseitigen. Es ist nicht zulässig, diese auf dem Spielplatz oder in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen. Nach der Benutzung sind evtl. Schäden der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

Der Betrieb von elektrisch verstärkten Musikinstrumenten oder Musikwiedergabegeräten im Sinne von § 2 Abs. 1 ist verboten.

Beim Betrieb von sonstigen Musikinstrumenten ist § 2 Absatz 1 zu beachten.